

# Vertrag über die Teilnahme am genossenschaftlichen Abwicklungssystem kartengestützter Zahlungsvorgänge

Kunde (Name, Anschrift)

Bank

Kunde und Bank schließen folgenden Vertrag über die Teilnahme am genossenschaftlichen Abwicklungssystem kartengestützter Zahlungsvorgänge:

## 1 Vertragsgegenstand

### 1.1 Vertragsgegenstand

Die Bank bietet dem Kunden die Teilnahme am genossenschaftlichen Abwicklungssystem kartengestützter Zahlungsvorgänge an.

#### 1.1.1 electronic-cash-Anschluss und -Abwicklung

Im Rahmen der Regelungen zum electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft stellt die Bank den Anschluss des Kunden an einen von der deutschen Kreditwirtschaft zugelassenen Netzbetreiber sicher.

#### 1.1.2 Kreditkartenabwicklung

Die Bank stellt darüber hinaus die Abwicklung der von Kreditkarten ausgelösten Transaktionen nach Maßgabe der jeweiligen Kreditkartensysteme sicher.

#### 1.1.3 Abwicklung sonstiger Zahlungskarten

Nach Maßgabe der jeweiligen Kartensysteme stellt die Bank zudem die Abwicklung der von weiteren Zahlungskarten ausgelösten Transaktionen sicher.

### 1.2 Leistungsumfang

Die Bank bietet ihr Abwicklungssystem für kartengestützte Zahlungsvorgänge auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Leistungsangebots entweder in der Form von Einzelangeboten an, bei dem die angebotenen Komponenten beliebig kombiniert werden können oder in Form von Pauschalangeboten. Die Bank ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritte im Sinne des § 278 BGB heranzuzuziehen.

## 2 Allgemeine Vereinbarungen

### 2.1 Einzelangebot der Bank

Die nachfolgend angebotenen Einzelleistungen können vom Kunden mit eigenen Komponenten kombiniert werden, soweit die Erfüllung der Zulassungsbedingungen des deutschen Kreditgewerbes sowie die Verträglichkeit mit dem Konzept des genossenschaftlichen Netzbetriebes nachgewiesen werden kann. Anpassungen der beim Kunden bereits vorhandenen Einrichtungen an das genossenschaftliche Betreibernetz sind grundsätzlich auf Anfrage möglich. Eine Änderung vom Einzelangebot zum Pauschalangebot ist mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende in schriftlicher Form möglich und wird zum nächsten Quartal wirksam.

#### 2.1.1 Terminal

Im Rahmen des genossenschaftlichen Abwicklungssystems für kartengestützte Zahlungsvorgänge werden von der Bank nur Kartenverarbeitungs-Terminals angeboten, die in Abstimmung mit den jeweiligen Kartensystemen zugelassen sind. Zum Einsatz im genossenschaftlichen Abwicklungssystem für kartengestützte Zahlungsvorgänge bietet die Bank unterschiedliche Typen von Terminals verschiedener Hersteller an. Die von der Bank bereitgestellten Terminals sind mit einer Kommunikationsschnittstelle zum genossenschaftlichen Betreibernetz ausgestattet. Die Terminals können sowohl als Einzelgeräte (stand alone), als auch in Verbindung mit einer elektronischen Kasse betrieben werden. Wird das Terminal „stand alone“ betrieben, so ist es mit einem eigenen Drucker ausgestattet, der die Daten aller Kartentransaktionen dokumentiert. Gleiches gilt auch beim Anschluss eines „stand alone“ betriebenen Terminals an eine nicht datenübertragungsfähige elektronische Kasse. Dem Kunden stehen wahlweise Terminals mit Telefonwählleitungs- oder Datex-Anschluss zur Verfügung.

#### 2.1.2 Terminalfinanzierung

Die Bank bietet dem Kunden beim Kauf eines Terminals verschiedene Finanzierungs- und Leasingmöglichkeiten an.

#### 2.1.3 Datenübermittlungsanschluss

Neben dem Terminal bietet die Bank dem Kunden einen Datenübermittlungsanschluss (Modem) an. Im Rahmen dieses Angebots können

bereits vorhandene Datenübermittlungsanschlüsse beim Kunden mitverwendet werden.

Andere Nutzungen dieses Anschlusses als für die Übermittlung von Kartenzahlungsvorgängen sind gestattet. Sie sind dann auf dem beigefügten Kundenauftrag zu vermerken bzw. der Bank schriftlich bekannt zu geben. Die auf die anderen Nutzungen entfallenden Entgelte werden gesondert in Rechnung gestellt.

Es stehen Wählleitungs- und Datex-Anschlüsse mit mehreren Übertragungsgeschwindigkeiten zur Wahl.

#### 2.1.4 Bereitstellung, Installation und Inbetriebnahme

Die Bank verpflichtet sich, die Bestellung der Terminals umgehend weiterzuleiten und innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung funktionsfähig beim Kunden bereitzustellen.

Die Stromversorgung (220 V) des Terminals ist durch den Kunden sicherzustellen.

Die Inbetriebnahme des Terminals geschieht durch autorisiertes Personal der Bank oder eines von der Bank beauftragten Unternehmens und beinhaltet einen Test der Betriebsfähigkeit des Terminals sowie die Einweisung in dessen Handhabung.

Gerät die Bank mit dieser Leistung in Verzug, so hat ihr der Kunde eine angemessene Nachfrist, höchstens jedoch vier Wochen einzuräumen.

#### 2.1.5 Autorisierungsübermittlung

Das Netzbetreibersystem der Bank übermittelt die zur Autorisierung notwendigen Informationen vom Terminal beim Kunden bis zur Schnittstelle zum jeweils zuständigen Autorisierungssystem und überträgt das Autorisierungsergebnis an das Terminal zurück. Die Verantwortung für die Autorisierung liegt bei der jeweils zuständigen autorisierenden Stelle.

Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes der Bank sowie der Verfügbarkeit des Betreiberrechners und des jeweils anzusteuernenden Autorisierungssystems ab.

#### 2.1.6 Datenspeicherung

Im genossenschaftlichen Netzbetreibersystem werden die Transaktionsdaten gemäß den Bestimmungen für den Netzbetreiber zu folgenden Zwecken gespeichert:

- Reklamationsbearbeitung,
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- Gebührenabrechnung,
- statistische Auswertungen nach Weisung des Kunden.

#### 2.1.7 Unterstützung der Reklamationsbearbeitung

Die Bank bietet dem Kunden Unterstützung in Form von Auswertungen seiner Transaktionen.

Die vom Kunden benötigten Informationen sind jeweils mit der Bank abzustimmen.

#### 2.1.8 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Die Bank wickelt im Auftrag des Kunden den aus seinen elektronischen Kartenumsätzen resultierenden Zahlungsverkehr ab.

#### 2.1.9 Gebührenabrechnung

Die Bank verpflichtet sich, die mit den jeweiligen Kartensystemen vereinbarten Gebühren/Provisionen den jeweils einschlägigen Bestimmungen entsprechend abzuführen.

#### 2.1.10 Statistische Auswertungen

Die Bank bietet dem Kunden die Erstellung von Auswertungen seiner Kartenumsätze für statistische und sonstige Zwecke an.

Form, Inhalt und Perioden der Auswertungen sind jeweils festzulegen.

#### 2.1.11 Terminalwartung

Die Bank bietet dem Kunden die Wartung der Terminals an. Die Wartung der Terminals erfolgt gemäß der Vereinbarung in Anlage 1 dieses Vertrags.

### 2.1.12 Hotline-Service

Für alle im Zusammenhang mit der Abwicklung kartengestützter Zahlungsvorgänge auftretenden Fragen und Probleme beim Kunden, Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen, stellt die Bank dem Kunden einen Telefonservice (Hotline-Service) mit autorisiertem Personal gemäß der Vereinbarung in Anlage 1 dieses Vertrags zur Verfügung.

### 2.2 Pauschalangebote der Bank

Die Pauschalangebote der Bank, die im Einzelnen im Leistungsverzeichnis dieses Vertrags aufgeführt sind, bestehen aus:

- Terminal mit Drucker (s. 2.1.1),
- Datenübermittlungsanschluss (Übertragungsgeschwindigkeit abhängig von der Transaktionsmenge) (s. 2.1.3),
- Bereitstellung, Installation und Inbetriebnahme des Terminals (s. 2.1.4),
- Übermittlung der Autorisierungsnachrichten unterteilt in drei Volumen/Preisgruppen (Pauschalgruppen) Autorisierungstransaktionen pro Monat (s. 2.1.5),
- Datenspeicherung (s. 2.1.6)
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs (s. 2.1.8),
- Terminalwartung (s. 2.1.11),
- Hotline-Service (s. 2.1.12),
- Abwicklung der Autorisierungsgebühren (s. 2.1.9 und Anlage 2 Punkt 5).

Die Berechnung der Pauschalangebote erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Transaktionsaufkommens des Kunden im Berechnungsmonat. Die Preise der Pauschalangebote ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis in Anlage 1 dieses Vertrags.

Eine Änderung vom Pauschalangebot zum Einzelangebot ist mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende in schriftlicher Form möglich und wird zum nächsten Quartal wirksam.

### 2.3 Leistungen gegen gesonderte Entgelte

Die Bank erbringt gegen Ersatz der ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen (siehe Anlage 1 – Leistungsangebot) – einschließlich derjenigen für die Fehlerfeststellung – zusätzlich insbesondere folgende Leistungen:

- Anpassung an innerbetriebliche Veränderungen beim Kunden (z. B. Softwareänderungen in Kassensystemen),
- Einholung der erforderlichen Gutachten zur Einführung eigener Terminals des Kunden oder anderer Einrichtungen bzw. das Erbringen zusätzlicher Anwendungen (z. B. Mailboxnutzung) durch den Kunden,
- Nachschulung und Schulung weiterer Bedienkräfte,
- zusätzliche Leistungen (z. B. statistische Auswertungen, warentwirtschaftliche Leistungen).

### 2.4 Allgemeine Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich,

- die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu bezahlen,
- der Bank die Installation der Einrichtung zum vereinbarten Termin zu ermöglichen,
- der Bank jederzeit den Einbau neuer Komponenten in die Terminals zu ermöglichen,
- die Bank oder den von ihr Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Terminals einschließlich sonstiger im Rahmen dieses Vertrags überlassener Einrichtungen zu gewähren,
- der Bank Mängel und Schäden der Einrichtungen oder die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte unverzüglich anzuzeigen.

### 2.5 Beginn und Dauer des Vertrags

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags durch den Kunden und die Bank.

Die Vertragsparteien können einzelne Leistungen dieses Vertrags oder den Gesamtvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen, frühestens aber nach einem Jahr seit der Unterzeichnung.

Die Kündigung muss bis zum Stichtag schriftlich bei der jeweils anderen Vertragspartei eingegangen sein.

### 2.6 Zutrittsrecht zum Abbau von Einrichtungen nach Kündigung

Nach Beendigung des gesamten Vertrags oder einzelner Leistungen ist der Bank oder einem von ihr Beauftragten nach Aufforderung der Zutritt zu den Terminals einschließlich sonstiger im Rahmen dieses Vertrags überlassener Einrichtungen zum Abbau zu gewähren.

### 2.7 Entgelte und Zahlungsvereinbarungen

Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Terminals und des Datenübermittlungsanschlusses. Die Zahlungen sind jeweils zum 5. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat fällig. Einmalzahlungen sind zum Ende des Monats fällig, in dem die Leistung erbracht wurde.

Die Entgelte sind aus dem Leistungsverzeichnis (Anlage 1) dieses Vertrags zu ersehen.

### 2.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der Bank kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

### 2.9 Zahlungsverzug

Ist der Kunde mit der Zahlung der monatlichen Pauschale oder des Rechnungsbetrags in Verzug, so kann die Bank ihre Leistungen einstellen.

### 2.10 Gewährleistung

Bei Mängeln der von der Bank erbrachten Leistungen kann der Kunde von der Bank die Beseitigung des Mangels in einer angemessenen Frist verlangen. Ist diese unmöglich oder schlägt sie fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, eine angemessene Herabsetzung des monatlichen Entgelts zu verlangen oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Für Mängel nach Punkt 2.3 gilt dies entsprechend, mit der Maßgabe, dass nur eine Kündigung der betroffenen Einzelleistung, nicht jedoch eine Kündigung des Gesamtvertrags möglich ist.

Alle weiteren Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, oder diese hat weitergehende Gewährleistungsansprüche schriftlich anerkannt.

### 2.11 Haftung

#### 2.11.1 Haftung der Bank

Die Bank haftet für alle Schäden, soweit diese von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Bei Personenschäden ist die Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit auf Euro 25.000,- je Schadensereignis begrenzt.

Für den Fall des Leistungsverzugs der Bank oder der von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung haftet die Bank.

Weitergehende Schadensersatzansprüche einschließlich des Ersatzes von Folgeschäden sind ausgeschlossen.

#### 2.11.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet der Bank für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er, seine gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Vertreter oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner Pflichten bedient, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

## 3 Besondere Vereinbarungen

### 3.1 Zahlungsverkehr für electronic-cash

Erfolgt keine besondere Weisung des Kunden, verbucht die Bank die in einer Abrechnungsperiode aufgelaufenen electronic-cash-Zahlungsumsätze des Kunden in Form einer Gutschrift auf das Konto des Kunden bei der Bank und zieht die Einzelumsätze in Form von elektronischen Lastschriften bei den bezogenen/kartenausgebenden Instituten ein. Die in der Vereinbarung über die Abwicklung und den Einzug von Forderungen aus elektronischen Zahlungsverfahren angegebene Bankverbindung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

### 3.2 Zahlungsverkehr für andere Kartensysteme

Umsätze aus Kartentransaktionen anderer Kartensysteme werden im Rahmen der dort vereinbarten Regelungen abgewickelt.

### 3.3 Verpflichtung bei der Teilnahme am electronic-cash-System

Bei einer Teilnahme des Kunden am electronic-cash-System des deutschen Kreditgewerbes verpflichtet sich der Kunde zusätzlich zur Einhaltung der „Bedingungen für die Teilnahme von Handels- und Dienstleistungsunternehmen am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ in Anlage 2 dieses Vertrags und wird der Bank ein von ihm unterschriebenes Duplikat dieser Bedingungen übergeben.

## 4 Schlussbestimmungen

### 4.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung ggf. durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck möglichst nahe kommt.

### 4.2 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich seines Anhangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort, Datum	Ort, Datum
Kunde	Bank